

Globale Richtlinie von Getinge

## Globale Datenschutzrichtlinie

Dokumenteneigner Anna Romberg

Version v3

Vom Verwaltungsrat verabschiedet 26. April 2023

### 1. Kurzdarstellung

Das Ziel dieser Globalen Datenschutzrichtlinie („**Globale Richtlinie**“) ist es, die wichtigsten Datenschutzerfordernisse darzulegen und dem Getinge-Management, Mitarbeitern und Beratern Richtlinien für ihre tägliche Arbeit im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung zu stellen.

Getinge verpflichtet sich, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften zu verarbeiten. Datenschutz hat in unserem täglichen Betrieb immer oberste Priorität.

Diese globale Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter, Direktoren und Geschäftspartner, die im Namen von Getinge handeln.

### 2. Begriffsbestimmungen

In dieser globalen Richtlinie haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Datenverantwortlicher</b>         | Eine juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen juristischen Personen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt. |
| <b>Datenverarbeiter</b>              | Eine juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Datenverantwortlichen verarbeitet.   |
| <b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b> | Ein systematischer Prozess zur Bewertung eines Projekts, Prozesses oder einer Lösung hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Datenschutz.                    |
| <b>Datenschutzgesetze</b>            | Alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die DSGVO.   |

|  |   |
|--|---|
| <b>Betroffene Person</b>                               | Die natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.   |
| <b>DSGVO</b>   | Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.  |
| <b>Personenbezogene Daten</b>                          | Alle Informationen in Bezug auf eine betroffene Person. Eine betroffene Person ist eine Person, die direkt oder indirekt unter Verwendung eines Namens, einer Identifikationsnummer, von Standortdaten, einer Online-Kennung oder von Faktoren identifiziert werden kann, die für die physische, physiologische, genetische, geistige, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person spezifisch sind. Personenbezogene Daten umfassen auch Kontaktdaten von Mitarbeitern, wie geschäftliche E-Mail-Adressen und Ansprechpartner. |
| <b>Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten</b> | Eine Sicherheitsverletzung, die zur versehentlichen oder rechtswidrigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf die übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten führt.  |
| <b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b>            | Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Die Verarbeitung umfasst auch die Anzeige personenbezogener Daten.               |
| <b>Besondere Kategorien personenbezogener Daten-</b>   | Alle personenbezogenen Daten, die direkt oder indirekt die rassische oder ethnische Herkunft einer lebenden natürlichen Person, politische Meinungen, philosophische oder   |

religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit und -aktivitäten, genetische oder biometrische Daten und Daten über Gesundheit oder Sexualleben angeben.

#### **Aufsichtsbehörde**

Eine unabhängige Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzgesetze verantwortlich ist.

### **3. Geltungsbereich und Zielsetzung**

Diese globale Richtlinie gilt für alle Getinge-Unternehmen, ihre Tochtergesellschaften und Joint Operations (gemeinsam "**Getinge**") und gilt für alle unsere Mitarbeiter sowie Berater und Agenturmitarbeiter, die in den Räumlichkeiten von Getinge oder unter der Leitung von Getinge arbeiten (alle in dieser globalen Richtlinie als "**Mitarbeiter**" bezeichnet). Die allgemeine Regel besagt, dass diese globale Richtlinie für die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb von Getinge gilt. Ausnahmen gelten nur in den in dieser Globalen Richtlinie dargelegten Fällen.

Ziel dieser globalen Richtlinie ist es, Folgendes bereitzustellen:

- a) Allgemeines Wissen über personenbezogene Daten und geltende Datenschutzgesetze
- b) Anleitung zu den rechtlichen Anforderungen, die für Getinge von vorrangiger Bedeutung sind
- c) Anforderungen an Getinge bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- d) Anweisungen, die befolgt werden müssen, wenn Getinge personenbezogene Daten verarbeitet

Mit dieser globalen Richtlinie verpflichten wir uns zum Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen.

### **4. Anwendungsbereich**

#### **Spezifisch zur Anwendbarkeit**

Diese globale Richtlinie gilt für:

- a) Verarbeitung personenbezogener Daten in Geschäftsprozessen
- b) IT-Funktionen, -Lösungen oder -Dienste, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden
- c) Tools wie Outlook, PowerPoint, Word und Excel
- d) Situationen, in denen Getinge Produkte oder Dienstleistungen bereitstellt, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Dritten umfassen, z. B. IT-Lösungen für Krankenhäuser
- e) Alle anderen Situationen, in denen Getinge entweder ein Datenverantwortlicher, Datenverarbeiter und/oder gemeinsamer Datenverantwortlicher ist, wie in dieser globalen Richtlinie beschrieben

Andere als die in dieser globalen Richtlinie genannten Anforderungen können für bestimmte Vorgänge erforderlich sein, z. B. Anforderungen an die IT-Sicherheit. Zusätzlich zu dieser globalen Richtlinie kann es zusätzliche Anweisungen und Richtlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten geben, die für bestimmte Getinge-Teams gelten.

### **Geltende Gesetze, lokale Anforderungen und Abweichungen**

Diese globale Richtlinie basiert auf europäischen Datenschutzgesetzen und -vorschriften, ist jedoch für die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten durch Getinge auch außerhalb der EU/des EWR relevant und anwendbar. Die europäischen Datenschutzgesetze und -vorschriften, die für eine solche Verarbeitung gelten, können beispielsweise folgende Gründe haben:

- a) Die Verarbeitung bezieht sich auf Verfahren, Systeme, Routinen oder Entscheidungen, die vom Hauptsitz von Getinge mit Sitz in der EU/EWR angenommen wurden
- b) Die Verarbeitung bezieht sich auf Waren und Dienstleistungen, die betroffenen Personen innerhalb der EU/des EWR angeboten werden, oder auf die Überwachung ihres Verhaltens.
- c) Das Unternehmen außerhalb der EU/des EWR gilt als in der EU/dem EWR ansässig, da es beispielsweise Mitarbeiter in der EU/dem EWR hat

Wenn lokale Datenschutzgesetze und -vorschriften Anforderungen auferlegen, die sich von denen dieser globalen Richtlinie unterscheiden oder strenger sind, muss Getinge diese Gesetze und Vorschriften einhalten. Sollten Gesetze und/oder Vorschriften im Widerspruch zu dieser globalen Richtlinie stehen, hat die strengere Anforderung Vorrang. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Datenschutzteam.

### **Anonymisierte und pseudonymisierte Daten**

Diese globale Richtlinie gilt nicht für Informationen, die *vollständig* anonym sind, d. h. Informationen, die nicht auf eine identifizierbare Person zurückgeführt werden können. Aufgrund der auf dem heutigen Markt verfügbaren technischen Lösungen gibt es viele verschiedene Möglichkeiten, Personen durch den Einsatz der richtigen technischen Tools zu identifizieren. Beachten Sie, dass die Anonymisierung in der Praxis komplex sein kann.

Diese globale Richtlinie gilt für Informationen, die einer sogenannten Pseudonymisierung unterzogen wurden, d. h. Informationen, die unter Verwendung eines anderen Informationssatzes (z. B. eines „Schlüssels“) mit einer Person verknüpft werden können. Pseudonymisierte Daten gelten weiterhin als personenbezogene Daten.

#### **HINWEIS!**

Personenbezogene Daten gelten nicht als anonymisiert, wenn Daten, die sich im Besitz eines Getinge-Unternehmens befinden, zusammen mit anderen Daten, die sich im Besitz eines anderen Getinge-Unternehmens oder eines Dritten befinden, mit einer Person in Verbindung gebracht werden können. Beispielsweise werden sowohl statische als auch dynamische IP-Adressen als personenbezogene Daten betrachtet, da die IP-Nummer auf Einzelpersonen bezogen werden kann, wenn sie mit Informationen des Internetbetreibers kombiniert wird. Es spielt keine Rolle, dass Getinge nicht auf die Informationen zugreifen kann, die sich im Besitz des Dritten befinden, d. h. es handelt sich weiterhin um personenbezogene Daten.

## 5. Compliance-Verantwortung

### Datenschutzteam

Die Datenschutzorganisation von Getinge und das Datenschutzteam sind in der Datenschutzrichtlinie beschrieben. Das Datenschutzteam hält das erforderliche Fachwissen im Bereich des Datenschutzes aufrecht.

Das Datenschutzteam wird als Diskussionspartner innerhalb von Getinge angesehen und die Meinung des Datenschutzteams wird in Datenschutzfragen gebührend berücksichtigt.

*Siehe weiter: Datenschutz-Governance-Richtlinie*

### Verantwortung der Getinge-Unternehmen

Es liegt in der letztendlichen Verantwortung jedes Getinge-Unternehmens, Gesetze, Vorschriften, interne Getinge-Entscheidungen, -Prozesse und -Verfahren einzuhalten, die in dieser globalen Richtlinie beschrieben sind. Siehe auch Abschnitt 19 zu Rollen und Verantwortlichkeiten.

### Melderisiken

Getinge ist bestrebt, alle Datenschutzgesetze vollständig einzuhalten und Geschäftspraktiken, die zu Verstößen führen oder führen könnten, proaktiv anzugehen und zu korrigieren. Jeder Mitarbeiter wird ermutigt und erwartet, alle Vorfälle oder Verdachtsfälle der Nichteinhaltung zu melden, mit der Zusicherung, dass es keine Vergeltungsmaßnahmen oder andere negative Folgen für Personen geben wird, die in gutem Glauben handeln. Von den Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Bedenken hinsichtlich Datenschutzrisiken und/oder vermuteter Nichteinhaltung gegenüber dem Datenschutzteam äußern. Bedenken können gemäß § 18 auch immer geäußert werden.

## 6. Allgemeine Anforderungen, wenn Getinge-Unternehmen personenbezogene Daten als Controller oder Joint Controller verarbeiten

### Steuerpult

Wenn ein Getinge-Unternehmen personenbezogene Daten verarbeitet, kann es dies auf eigene Initiative tun und bestimmen, warum und wie die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Wenn ein Getinge-Unternehmen die Mittel (wie) und die Zwecke (warum) der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt, wird es als Datenverantwortlicher bezeichnet.

#### BEISPIEL

Wenn Getinge personenbezogene Daten über seine Mitarbeiter zum Zwecke der monatlichen Gehaltszahlung erhebt, bestimmt Getinge die Zwecke und Mittel der Verarbeitung und gilt daher als Datenverantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

## Gemeinsamer Controller

Unter bestimmten Umständen können zwei oder mehr Datenverantwortliche gemeinsam die Zwecke (warum) und Mittel (wie) der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmen. Beispielsweise kann ein Getinge-Unternehmen die Rolle des Datenverantwortlichen mit einer oder mehreren internen und/oder externen Einheiten teilen. Dies wird als gemeinsames Controlling bezeichnet.

Wenn eine Beziehung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen besteht, besteht die gesetzliche Verpflichtung, eine Vereinbarung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen abzuschließen, um die jeweiligen Verantwortlichkeiten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen festzulegen. Das Unternehmen Getinge stellt sicher, dass die im Intranet verfügbare Vorlage verwendet wird.

### BEISPIEL

Wenn ein Getinge-Unternehmen zusammen mit einem Krankenhaus eine Forschungsstudie durchführt, in der das Getinge-Unternehmen und das Krankenhaus in Zusammenarbeit bestimmen, warum und wie personenbezogene Daten im Rahmen des Projekts verarbeitet werden sollen, könnten das Getinge-Unternehmen und das Krankenhaus als gemeinsame Verantwortliche betrachtet werden und müssten in diesem Fall eine Vereinbarung über den gemeinsamen Verantwortlichen abschließen.

## Grundlegende Anforderungen an die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden. Damit die Zwecke als legitim angesehen werden können, muss die geplante Verarbeitung, unabhängig davon, ob eine betroffene Person der Verarbeitung zugestimmt hat:

- a) Einen legitimen Geschäftszweck haben und möglicherweise nicht gegen Datenschutzgesetze oder andere Gesetze verstoßen;
- b) Verhältnismäßig und notwendig sein, um die Zwecke zu erfüllen;
- c) Nicht in einer Weise verwendet werden, die ungerechtfertigte nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Personen hat; und
- d) Behandeln Sie die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen nur auf eine Weise, die die betroffenen Personen vernünftigerweise erwarten können.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss erforderlich sein, um den Zweck der Verarbeitung zu erreichen, und die betroffenen Personen dürfen in Bezug auf die Zwecke oder den Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht irregeführt oder getäuscht werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht in einer Weise verarbeitet werden, die mit den Zwecken, die der betroffenen Person mitgeteilt wurden, unvereinbar ist. Darüber hinaus müssen personenbezogene Daten, die von Getinge-Unternehmen verarbeitet werden, korrekt sein und bei Bedarf auf dem neuesten Stand gehalten werden.

## Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

### Allgemeines zur Rechtsgrundlage

Getinge darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- a) **Einwilligung.** Die betroffene Person hat der Verarbeitung für den/die angegebenen

Zweck(e) zuvor zugestimmt. Siehe unten in diesem Abschnitt 6 zur Einwilligung und Widerruf der Einwilligung.

- b) **Gesetzliche Verpflichtung.** Getinge muss die personenbezogenen Daten verarbeiten, um eine gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, der Getinge unterliegt (z. B. Übermittlung von Steuerertragsinformationen an die Steuerbehörden).
- c) **Vertragserfüllung.** Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist erforderlich, damit Getinge seine Verpflichtungen aus einem Vertrag erfüllen kann, den es mit der betroffenen Person abgeschlossen hat (z. B. Einbehaltung von Bankkontodaten, um Gehälter im Rahmen eines Arbeitsvertrags zu zahlen).
- d) **Getinges berechtigtes Interesse.** Getinge kann personenbezogene Daten für legitime Zwecke im Rahmen seines Geschäfts verarbeiten (z. B. das Führen einer Datenbank mit Informationen über seine Kunden oder Geschäftspartner oder das Sammeln der Namen und Telefonnummern von Notfallkontakten für seine Mitarbeiter), es sei denn, diese Interessen werden durch die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person außer Kraft gesetzt. Wenn diese Rechtsgrundlage angewendet wird, muss das betreffende spezifische Interesse ermittelt und die betroffene Person darüber informiert werden.
- e) **Sonstiges.** Es gibt andere seltene Gründe, aus denen personenbezogene Daten verarbeitet werden können, nämlich den Schutz der lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder Aufgaben, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

### ***Einwilligung und Widerruf der Einwilligung***

Die Zustimmung sollte nur von Getinge-Unternehmen verwendet werden, wenn keine andere Rechtsgrundlage verwendet werden kann. Wenn die Einwilligung als Rechtsgrundlage verwendet wird, muss ein Getinge-Unternehmen nachweisen können, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt hat und dass diese Einwilligung gültig ist. Vorab angekreuzte Kästchen, Schweigen oder Inaktivität stellen niemals eine Zustimmung dar. Gegebenenfalls sollten separate Einwilligungen für verschiedene Zwecke der Verarbeitung eingeholt werden.

Die Zustimmung wird erteilt:

- a) Erteilt, ohne anderen Bedingungen unterworfen zu sein;
- b) Informiert (siehe unten in diesem Abschnitt über Informationen an betroffene Personen);
- c) Freiwillig zur Verfügung gestellt (die betroffene Person darf sich nicht unter Druck gesetzt fühlen, ihre Einwilligung zu erteilen); und
- d) Spezifisch und eindeutig (die betroffene Person muss sich des Umfangs der Einwilligung bewusst sein).

Eine Einwilligung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form. Es muss klar angegeben werden, ob eine betroffene Person die vorgeschlagene Verarbeitung personenbezogener Daten akzeptiert. Die Zustimmung kann nicht durch Schweigen oder Inaktivität erteilt werden.

Die betroffene Person kann die erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Wenn die Einwilligung widerrufen wird, muss das betroffene Getinge-Unternehmen die Verarbeitung personenbezogener Daten über die betroffene Person einstellen, soweit die Verarbeitung auf der Einwilligung beruht. Dies bedeutet, dass alle personenbezogenen Daten über die Person, die die Einwilligung widerrufen hat, gelöscht oder anonymisiert werden müssen, einschließlich personenbezogener Daten in allen Sicherungen.

### **Zusätzliche Anforderungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, oft als „sensible personenbezogene Daten“ bezeichnet, werden besonders geschützt und sollten von Getinge nur unter besonderen Umständen verarbeitet werden.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten darf nur durchgeführt werden, wenn eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht, wie oben in diesem Abschnitt 6 beschrieben. Darüber hinaus dürfen solche Daten nur verarbeitet werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat der Verarbeitung für den/die angegebenen Zweck(e) ausdrücklich zugestimmt;
- b) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung der Pflichten und die Ausübung der Rechte des Datenverantwortlichen oder der betroffenen Person im Bereich des Arbeitsrechts erforderlich, soweit dies nach nationalen Gesetzen oder Tarifverträgen zulässig ist;
- c) Die Verarbeitung ist für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs erforderlich; oder
- d) Die Verarbeitung ist zum Zwecke der Präventiv- oder Arbeitsmedizin, zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters, zur medizinischen Diagnose, zur Gesundheitsversorgung oder Behandlung erforderlich.

Getinge sollte im Allgemeinen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten vermeiden und darf dies nur tun, wenn eine oder mehrere der oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Lokale Ausnahmen können ebenfalls gelten.

#### **HINWEIS!**

Die ausdrückliche Einwilligung enthält die Anforderungen an eine regelmäßige Einwilligung, wie oben in diesem Abschnitt 6 beschrieben, in Bezug auf die Einwilligung und den Widerruf der Einwilligung. Darüber hinaus muss der Person klar die Möglichkeit gegeben werden, der vorgeschlagenen Verarbeitung personenbezogener Daten zuzustimmen oder nicht zuzustimmen.

### **Personenbezogene Daten im Rahmen von Straftaten und Verurteilungen**

Getinge verarbeitet keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Straftaten oder Verurteilungen, einschließlich Verdächtigungen, es sei denn, dies ist nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig oder erforderlich. Beachten Sie, dass es ein allgemeines Verbot gibt, diese Art von personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Ausnahmen können jedoch in den nationalen Gesetzen und Vorschriften enthalten sein.

Es kann Anforderungen an verschiedene Getinge-Abteilungen geben, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Straftaten, Verurteilungen oder damit verbundenem Verdacht zu verarbeiten. Zum Beispiel gibt es im Rahmen von Untersuchungen und/oder Due Diligence Anforderungen (sofern dies durch geltende Gesetze und Vorschriften unterstützt wird) an die Abteilung Legal, Compliance & Governance, um Fakten zu ermitteln, Hintergrundprüfungen bei Unternehmen und/oder Mitarbeitern in relevanten Positionen durchzuführen.

#### **HINWEIS!**

Das Datenschutzteam muss vor der Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf Strafregister, Straftaten, Verurteilungen oder damit verbundene Verdachtsfälle immer konsultiert werden.

## Information der Betroffenen

Getinge informiert die betroffenen Personen schriftlich über Folgendes:

- a) Name und Kontaktdaten des Unternehmens, das der Datenverantwortliche ist;
- b) Die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten und die damit verbundenen Zwecke der Verarbeitung;
- c) Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
- d) Wie lange personenbezogene Daten aufbewahrt werden;
- e) Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- f) Informationen über die Rechte der betroffenen Person gemäß Abschnitt 8 unten; und
- g) Falls zutreffend:
  - i. kontaktdaten an den zuständigen Datenschutzbeauftragten;
  - ii. von wo personenbezogene Daten erhalten wurden;
  - iii. die Folgen, wenn eine betroffene Person ihre personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellt;
  - iv. Die Absicht von Getinge, personenbezogene Daten gemäß dem 9 nachstehenden Abschnitt in Länder außerhalb der EU/des EWR zu übermitteln; und
  - v. Informationen zum Profiling.

Das Datenschutzteam stellt Vorlagen für Datenschutzhinweise zur Verfügung, die immer dann verwendet werden, wenn ein Unternehmen von Getinge die betroffenen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten informieren muss. Die Vorlagen enthalten weitere Anweisungen zu den Informationen, die den Betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Es liegt in der Verantwortung jedes Getinge-Unternehmens, sicherzustellen und nachzuweisen, dass seine Datenschutzhinweise ausreichend und vollständig sind und dass es die Datenschutzgesetze einhält. Darüber hinaus müssen Getinge-Unternehmen Datenschutzhinweise bei Bedarf in die Landessprache übersetzen.

In Bezug auf Mitarbeiter werden Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regel in der Datenschutzerklärung für Mitarbeiter bereitgestellt, die die Mitarbeiter zusammen mit dem Arbeitsvertrag erhalten. Jedes Getinge-Unternehmen stellt sicher, dass seine Datenschutzerklärung für Mitarbeiter für die Mitarbeiter leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand ist und ausreichende Informationen darüber enthält, wie das Unternehmen personenbezogene Daten über Mitarbeiter verarbeitet.

## Geänderte Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Vor der Änderung der Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten muss ein Unternehmen von Getinge:

- a) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bewerten und die Bewertung gemäß Abschnitt 7 unten zu dokumentieren;
- b) Der betroffenen Person schriftliche Informationen über die Änderungen an den Zwecken der Verarbeitung zur Verfügung zu stellen; und
- c) Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, holen Sie eine neue Einwilligung der betroffenen Person ein.

## Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung

### **Allgemeines zur Profilerstellung**

Profiling umfasst jede Form der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Absicht, persönliche Aspekte in Bezug auf eine betroffene Person zu bewerten oder die Leistung dieser betroffenen Person bei der Arbeit, die wirtschaftliche Situation, den Standort, die Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, das Fahrerverhalten, das Kundenverhalten, den Standort oder die Bewegung vorherzusagen oder zu analysieren.

Profiling wird häufig verwendet, um Vorhersagen über Personen zu treffen, indem Daten aus verschiedenen Quellen verwendet werden, und statistische Ableitungen zu treffen. Der Zweck der Verarbeitung könnte darin bestehen, die Merkmale oder Verhaltensmuster der betroffenen Person zu analysieren, um sie in eine bestimmte Gruppe oder Kategorie einzuordnen. Auf diese Weise kann der Datenverantwortliche beispielsweise Vorhersagen über die Interessen der betroffenen Person, die Fähigkeit zur Ausführung einer Aufgabe oder das wahrscheinliche Verhalten treffen.

#### **BEISPIELE**

Die Profilerstellung kann beispielsweise darin bestehen, das Verhalten einer Person auf Websites durch Cookie-Kennungen oder IP-Adressen zu analysieren, um personalisierte Werbung für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen zu versenden. Ein weiteres Beispiel für Profiling betrifft die Analyse früherer Käufe, um zukünftige Käufe vorherzusagen. Daher ist Profiling eine Methode, die häufig im Zusammenhang mit Direktmarketing und sozialen Medien verwendet wird, aber auch für andere Verarbeitungstätigkeiten wie in Forschungsstudien verwendet werden könnte.

### **Entscheidungen auf Basis von Profiling**

Eine Entscheidung eines Getinge-Unternehmens auf der Grundlage von Profiling ist nur zulässig, wenn:

- a) sie ist für den Abschluss oder die Erfüllung einer Vereinbarung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen unbedingt erforderlich (diese Ausnahme sollte eng ausgelegt werden);
- b) es ist ausdrücklich gesetzlich zulässig, auch zu Zwecken der Überwachung und Prävention von Betrug und Steuerhinterziehung, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften, Standards und Empfehlungen von Institutionen oder nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt werden, und um die Sicherheit und Zuverlässigkeit eines von Getinge erbrachten Dienstes zu gewährleisten; oder
- c) die betroffene Person hat ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt.

### **Anforderungen**

Getinge-Unternehmen stellen bei der Profilerstellung Folgendes sicher:

- a) Nur die zur Erfüllung des Zwecks erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten;
- b) Betroffenen Personen ausreichende Informationen über das Profiling gemäß Abschnitt 6 zur Verfügung stellen. Wenn das Profiling eine automatisierte Entscheidungsfindung

- betrifft, haben die betroffenen Personen das Recht, eine Erklärung über die getroffene Entscheidung sowie Informationen über das Recht, einer solchen Entscheidung zu widersprechen, zu erhalten;
- c) Für die Profilerstellung geeignete mathematische oder statistische Verfahren anwenden;
  - d) Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Abschnitt 0umzusetzen; und
  - e) Sichere personenbezogene Daten in einer Weise, die den potenziellen Risiken für die Rechte und Interessen der betroffenen Personen Rechnung trägt und unter anderem diskriminierende Auswirkungen auf Personen auf der Grundlage besonderer Kategorien personenbezogener Daten verhindert oder zu Maßnahmen mit einer solchen Wirkung führt.

**HINWEIS!**

Das Profiling muss vom Datenschutzteam vorab genehmigt werden, bevor es durchgeführt wird.

## Datenspeicherung, Speicherung und Löschung personenbezogener Daten

Getinge-Unternehmen stellen sicher, dass personenbezogene Daten nicht länger verarbeitet werden als:

- a) in Bezug auf den Zweck/die Zwecke der Verarbeitung erforderlich sind; und
- b) datenschutzrechtlich zulässig.

Getinge-Unternehmen implementieren die Verarbeitung, um sicherzustellen, dass die Anforderungen in diesem Abschnitt erfüllt werden.

**HINWEIS!**

Einige Länder (z. B. Russland und China) verlangen, dass alle personenbezogenen Daten über seine Bürger innerhalb der Grenzen des Kreises gespeichert werden. In anderen Ländern kann es erforderlich sein, bestimmte personenbezogene Daten lokal zu speichern, wenn sie für bestimmte Zwecke verarbeitet werden (z. B. verlangt Schweden, dass Buchhaltungsinformationen innerhalb seiner Grenzen gespeichert werden). Die Lokalisierungsanforderungen hindern Getinge normalerweise nicht daran, auch eine Kopie der personenbezogenen Daten an anderer Stelle zu speichern, wenn eine solche Speicherung erforderlich ist.

## 7. Bewertung und Dokumentation der Verarbeitung

### Aufzeichnung der Verarbeitungstätigkeiten

Wenn es die Datenschutzgesetze erfordern, sind die Unternehmen von Getinge dafür verantwortlich, Aufzeichnungen über die Verarbeitungstätigkeiten der Unternehmen zu führen. Alle Aufzeichnungen sind in dem vom Datenschutzteam gewählten und gehandhabten Compliance-Tool aufzubewahren. Weitere Informationen finden Sie auf der Datenschutz-Intranetseite.

Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten sowohl, wenn Getinge-Unternehmen als Datenverantwortliche als auch als Datenverarbeiter fungieren.

### **Prüfung der Rechtmäßigkeit vor Beginn einer neuen Verarbeitungstätigkeit**

Vor der Durchführung einer neuen Verarbeitungstätigkeit oder der Vornahme von Änderungen an einer laufenden Tätigkeit müssen die Unternehmen von Getinge die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bewerten und die Bewertung dokumentieren. Dies gilt auch für laufende Verarbeitungstätigkeiten, die zuvor nicht bewertet und/oder dokumentiert wurden.

Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten sowohl, wenn Getinge-Unternehmen als Datenverantwortliche als auch als Datenverarbeiter fungieren.

### **Datenschutz-Folgenabschätzungen**

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt, führen Getinge-Unternehmen vor der geplanten Verarbeitung eine Bewertung der Auswirkungen der Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten durch (Datenschutz-Folgenabschätzung). Eine Datenschutz-Folgenabschätzung kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn Getinge-Unternehmen neue Technologien einsetzen und dabei Art, Umfang, Kontext und Zwecke der Verarbeitung berücksichtigen.

Datenschutz-Folgenabschätzungen werden immer vom Datenschutzteam im Auftrag eines Getinge-Unternehmens durchgeführt. Das Unternehmen Getinge arbeitet im Laufe der Bewertung mit dem Datenschutzteam zusammen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung notwendiger Informationen.

## **8. Rechte betroffener Personen**

### **Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen**

Für Anfragen betroffener Personen gilt Folgendes:

- a) Alle Anfragen von betroffenen Personen werden unverzüglich an das Datenschutzteam weitergeleitet und von diesem bearbeitet.
- b) Betroffene Personen dürfen bei der Ausübung der Rechte betroffener Personen keine negativen Konsequenzen erleiden.
- c) Alle Anfragen betroffener Personen werden vertraulich behandelt.
- d) Getinge-Unternehmen arbeiten mit dem Datenschutzteam zusammen, damit das Datenschutzteam Anfragen zeitnah beantworten kann.

Beachten Sie, dass die Rechte der betroffenen Person nicht absolut sind und dass Ausnahmen gelten können.

### **Prozesse zum Umgang mit Rechten betroffener Personen**

Getinge-Unternehmen sind für die Implementierung von Prozessen verantwortlich, um das Datenschutzteam bei der Handhabung der Rechte betroffener Personen zu unterstützen:

- a) Zugang zu personenbezogenen Daten anfordern. Dies schließt das Recht der betroffenen Personen ein, Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf die betreffende Person zu erhalten und das Recht auf Datenübertragbarkeit zu gewährleisten.
- b) Korrektur ungenauer personenbezogener Daten verlangen.
- c) Löschung personenbezogener Daten verlangen.
- d) Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einlegen, wenn die Verarbeitung auf dem berechtigten Interesse von Getinge beruht, auch wenn die Verarbeitung die Profilerstellung betrifft.
- e) Beschränkung der personenbezogenen Daten.

## 9. Übermittlung personenbezogener Daten

### Allgemeines zu Transfers

Personenbezogene Daten werden nur zur Erfüllung des Zwecks/der Zwecke der Verarbeitung übermittelt. Die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst nicht nur die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verwendung elektronischer Nachrichten wie E-Mail, sondern auch den Zeitpunkt, zu dem personenbezogene Daten abgerufen oder eingesehen werden können. Personenbezogene Daten gelten auch dann als übermittelt, wenn sie nur vorübergehend abgerufen, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden.

#### BEISPIEL

Personenbezogene Daten werden übertragen, wenn ein Getinge-Unternehmen in Frankreich personenbezogene Daten in einem Ordner speichert, auf den Getinge-Mitarbeiter in China zugreifen können (siehe auch in diesem Abschnitt 9 über die Übertragung personenbezogener Daten aus der EU/dem EWR in ein Land außerhalb der EU/des EWR).

### Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU/dem EWR in ein Land außerhalb der EU/des EWR

In der Regel dürfen Getinge-Unternehmen in der EU/dem EWR keine personenbezogenen Daten außerhalb der EU/des EWR übertragen. Solche Übertragungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Wenn die Übermittlung personenbezogener Daten aus Ländern der EU/des EWR in Länder außerhalb der EU/des EWR unbedingt erforderlich ist, stellen Getinge-Unternehmen sicher, dass:

- a) solche Übermittlungen unterliegen angemessenen Sicherheitsvorkehrungen in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Übermittlungen auf der Grundlage von:
  - i. Einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission;
  - ii. Die von der Europäischen Kommission angenommenen EU-Standardvertragsklauseln oder
  - iii. Ausdrückliche Zustimmung.
- b) falls erforderlich, wurde eine Transfer-Folgenabschätzung durchgeführt.

Vor einer Übermittlung personenbezogener Daten haben betroffene Personen das Recht, Informationen über die Übermittlung und die geltenden angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Abschnitt 6 zu erhalten.

## 10. Weitergabe und Offenlegung personenbezogener Daten innerhalb von Getinge

Mitarbeiter und Berater von Getinge dürfen personenbezogene Daten nur an Personen innerhalb von Getinge weitergeben und offenlegen, die diese Daten für die Erfüllung von Arbeitsaufgaben benötigen und wenn ein legitimer Geschäftszweck für die Weitergabe oder Offenlegung dieser personenbezogenen Daten besteht. Personenbezogene Daten dürfen nur in dem Umfang weitergegeben oder offengelegt werden, der zur Erfüllung des Zwecks/der Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nicht weitergegeben oder offengelegt werden, da es für den Empfänger „schön zu haben“ sein kann.

## 11. Datenverarbeiter

### Allgemeines zu Klauseln in Verträgen

Es liegt in der Verantwortung von Getinge-Unternehmen, bei Bedarf Klauseln zur Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder Datenverarbeitungsvereinbarungen in die Standardgeschäft- und Arbeitsverträge von Getinge aufzunehmen.

In Fällen, in denen bereits bestehende Vereinbarungen bestehen, aktualisieren Getinge-Unternehmen diese Vereinbarungen bei Bedarf mit Klauseln zur Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder damit verbundenen Datenverarbeitungsvereinbarungen.

#### HINWEIS!

Die auf der Datenschutz-Intranetseite verfügbaren Vertragsvorlagen für die Datenverarbeitung sollten immer dann verwendet werden, wenn eine Datenverarbeitungsvereinbarung erforderlich ist.

### Getinge als Datenverarbeiter in Bezug auf Dritte

Wenn ein Getinge-Unternehmen personenbezogene Daten im Auftrag eines Dritten (z. B. eines Kunden) verarbeitet, schließen Getinge und der Dritte eine Datenverarbeitungsvereinbarung ab. Das Unternehmen Getinge stellt sicher, dass die im Intranet verfügbare Vorlage verwendet wird.

#### BEISPIEL

Getinge fungiert in den meisten Fällen als Datenverarbeiter im Zusammenhang mit der Bereitstellung unserer Softwarelösungen für Krankenhäuser. Dies ist der Fall, wenn Getinge auf personenbezogene Daten zugreifen oder diese anderweitig verarbeiten muss, wenn wir Software-Support anbieten. In diesen Situationen fungiert das Krankenhaus als Datenverantwortlicher.

## Beauftragung eines externen Datenverarbeiters

Wenn ein Dritter personenbezogene Daten im Auftrag von Getinge verarbeitet (z. B. ein Lieferant), schließen Getinge und der Dritte eine Datenverarbeitungsvereinbarung ab. Das Unternehmen Getinge stellt sicher, dass die im Intranet verfügbare Vorlage verwendet wird.

### BEISPIEL

Wenn Getinge ein neues IT-System/eine neue IT-Lösung kauft, das/die beinhaltet, dass der Lieferant des IT-Systems/der IT-Lösung personenbezogene Daten im Auftrag von Getinge verarbeitet (z. B. Speicherung personenbezogener Daten und/oder Zugriff auf personenbezogene Daten bei der Bereitstellung von Support), schließen Getinge und der Lieferant eine Datenverarbeitungsvereinbarung ab. In dieser Situation ist Getinge der Datenverantwortliche und der Lieferant der Datenverarbeiter.

## Getinge als Datenverarbeiter im Vergleich zu anderen Getinge-Unternehmen

Wenn ein Getinge-Unternehmen personenbezogene Daten im Auftrag eines anderen Getinge-Unternehmens verarbeitet, schließen die Parteien eine gruppeninterne Datenverarbeitungsvereinbarung ab. Die Getinge-Gesellschaften/-Funktionen stellen sicher, dass:

- a) die entsprechende Vorlage, die auf der Datenschutz-Intranetseite verfügbar ist, verwendet wird; oder
- b) bereits eine gruppeninterne Datenverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

### BEISPIEL

Wenn Getinge IT Getinge HR bei der Unterstützung unterstützt, wozu auch gehört, dass Getinge IT personenbezogene Daten im Auftrag von Getinge HR verarbeitet, muss eine gruppeninterne Datenverarbeitungsvereinbarung geschlossen werden. In diesem Fall ist Getinge IT der Datenverarbeiter und Getinge HR der Datenverantwortliche.

## 12. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Alle Unternehmen von Getinge müssen die Richtlinien und Richtlinien von Getinge in Bezug auf Informationssicherheit einhalten. Getinge-Unternehmen müssen auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Stand der Technik;
- b) Die Kosten der Umsetzung;
- c) Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung; und
- d) Das Risiko der Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen.

Es liegt in der Verantwortung jedes Getinge-Unternehmens, sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten den Datenschutzgesetzen entspricht, einschließlich der Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen wie Zugriffsrechte, Kennzeichnung

personenbezogener Daten zur Löschung, automatisierten Löschung und Protokollierung von Daten. In Bezug auf die Zugriffsrechte stellen Getinge-Unternehmen sicher, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten die Rollen von Mitarbeitern und Beratern widerspiegelt, auch in Fällen geänderter Rollen innerhalb von Getinge.

## 13. IT-Lösungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Es liegt in der Verantwortung jedes Getinge-Unternehmens, sicherzustellen, dass neue und bestehende IT-Funktionen, -Lösungen und/oder -Dienste, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden, den Datenschutzgesetzen entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anforderungen in Bezug auf:

- a) Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen;
- b) Datenspeicherung;
- c) Anfragen betroffener Personen, einschließlich Datenübertragbarkeit;
- d) Ausreichende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen; und
- e) Zugriffsrechte.

Bevor eine neue IT-Lösung verwendet wird und bevor Änderungen an einer bestehenden IT-Lösung vorgenommen werden, müssen Getinge-Unternehmen das Datenschutzteam rechtzeitig über Datenschutzrisiken, Zwecke und die verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren. Dem Datenschutzteam werden auch Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in bestehenden IT-Lösungen zur Verfügung gestellt.

*Siehe weiter: Informationssicherheitsrichtlinie*

## 14. Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sollten berücksichtigt werden, wenn Getinge Anwendungen, Dienste und Produkte entwickelt, entwirft, auswählt und verwendet, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. Diese Grundsätze sollten sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel zur Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst umgesetzt werden.

Privacy by Design ist ein Konzept und Ansatz für das System-Engineering, das den Datenschutz während des gesamten Engineering-Prozesses berücksichtigt. Im Mittelpunkt von Privacy by Design steht die Sicherstellung, dass der Datenschutz von Anfang an in Informationstechnologie, Geschäftsprozesse, physische Räume und vernetzte Infrastrukturen eingebettet ist.

Getinge sollte sicherstellen, dass ihre Systeme und Prozesse speziell auf den Datenschutz ausgerichtet sind. Datenschutz sollte kein nachträglicher Gedanke sein, sondern in die Struktur der Art und Weise, wie das Unternehmen seine Geschäfte führt, integriert werden.

Datenschutz als Voreinstellung bedeutet, dass der Datenverantwortliche Mechanismen implementiert, um sicherzustellen, dass standardmäßig nur die erforderlichen personenbezogenen Daten für jeden spezifischen Zweck der Verarbeitung verarbeitet und insbesondere nicht über das

für diese Zwecke erforderliche Maß hinaus erhoben oder aufbewahrt werden, sowohl in Bezug auf die Datenmenge als auch auf die Dauer der Speicherung. Insbesondere sollen implementierte Mechanismen sicherstellen, dass personenbezogene Daten standardmäßig nicht einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden.

**BEISPIEL**

Als Beispiel wäre es relevant, Privacy by Design und standardmäßig zu berücksichtigen, wenn Getinge neue IT-Systeme für die Speicherung oder den Zugriff auf personenbezogene Daten baut, Richtlinien oder Strategien entwickelt, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben, die Weitergabe oder Nutzung personenbezogener Daten für neue Zwecke initiiert.

Die Gestaltung von Projekten, Prozessen, Produkten oder Systemen mit Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu Beginn hat mehrere Vorteile, darunter:

- a) Die Möglichkeit, potenzielle Probleme in einem frühen Stadium zu erkennen, in dem sie oft einfacher und kostengünstiger angegangen werden können;
- b) Das Bewusstsein für den Datenschutz im gesamten Unternehmen wird erhöht;
- c) Die Wahrscheinlichkeit, den Verpflichtungen der Datenschutzgesetze nachzukommen, erhöht sich und ebenso verringert sich die Wahrscheinlichkeit von Verstößen; und
- d) Projekte, Prozesse, Produkte oder Systeme sind mit geringerer Wahrscheinlichkeit auf die Privatsphäre eingreifend und haben negative Auswirkungen auf Einzelpersonen.

Insbesondere wenn Getinge Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten entwirft und entwickelt, sollten die relevanten Details darüber definiert werden, wie Getinge die Anforderungen an den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen erfüllen sollte.

## 15. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind unverzüglich gemäß dem auf der Intranetseite zum Datenschutz beschriebenen Verfahren zu melden.

Getinge-Unternehmen müssen:

- a) sicherzustellen, dass alle für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendeten Lösungen die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten ermöglichen;
- b) maßnahmen zur Unterstützung der Erkennung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu ergreifen;
- c) die Umstände einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren, einschließlich der Auswirkungen, möglicher Risiken und ergriffener oder geplanter Abhilfemaßnahmen; und
- d) mit dem Datenschutzteam zusammenzuarbeiten, wenn Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten untersucht und behoben werden.

*Siehe weiter: Richtlinie zur Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*

## 16. Aufsichtsbehörden

Alle Kontakte mit Aufsichtsbehörden werden vom Datenschutzteam abgewickelt. Getinge-Gesellschaften arbeiten auf Anfrage mit den Aufsichtsbehörden zusammen.

## 17. Abweichungen

Abweichungen von dieser globalen Richtlinie müssen auf der gleichen Berechtigungsebene genehmigt werden wie zum Zeitpunkt der ursprünglichen Genehmigung der globalen Richtlinie.

## 18. Verstöße gegen die globale Richtlinie – Speak Up

Zögern Sie nicht, Bedenken zu äußern. Von jedem Getinge-Mitarbeiter, der Verstöße gegen diese globale Richtlinie vermutet, wird erwartet, dass er sich zu Wort meldet und das Problem seinem Vorgesetzten, dem Ethik- und Compliance-Büro oder der Getinge Speak Up Line vorlegt. Die Getinge Speak Up Line ist auf internen und externen Getinge-Webseiten verfügbar. Bei Getinge akzeptieren wir keine Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen jemanden, der sich äußert und Bedenken oder Meinungen äußert.

*Siehe weiter: Global Speak Up and Non Retaliation Directive (Globale Richtlinie über Äußerung und Nichtvergeltung)*

## 19. Rollen und Verantwortlichkeiten

Alle Mitarbeiter von Getinge sind individuell dafür verantwortlich, diese globale Richtlinie zu lesen, zu verstehen und einzuhalten. Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, in Übereinstimmung mit dieser globalen Richtlinie zu handeln.

Jeder Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass jedes Teammitglied Zugang zu dieser globalen Richtlinie und den damit verbundenen Richtlinien, Anweisungen und Richtlinien hat.

Die tägliche Verstärkung, einschließlich regelmäßiger Informationen und Schulungen im Bereich Datenschutz sowie Compliance-Nachverfolgung, ist Teil der Verantwortung jedes Managers.

Verstöße gegen diese globale Richtlinie können zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung führen.

## 20. Anleitung und Unterstützung

Um unser Verhalten zu leiten, wenn es um Getinges Standpunkte im Bereich des Datenschutzes geht, gibt es diese Globale Richtlinie und mehrere Richtlinien und Anweisungen. Wenn Sie Fragen

zu dieser globalen Richtlinie haben oder unsicher sind, welche Regeln gelten, wenden Sie sich bitte an das Datenschutzteam.

## 21. Nützliche Links

### Titel

---

Richtlinie über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

---

Datenschutzrichtlinie

---

Informationssicherheitsrichtlinie

---

Richtlinie über die weltweite Äußerung und Nichtvergeltung

---